

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 1034, 1041 Abs. 1 Nr. 4

- a) An die Anhörungspflicht der Schiedsgerichte sind keine wesentlich geringeren Anforderungen zu stellen als an die der ordentlichen Gerichte.
- b) Das Schiedsgericht ist im Rahmen seiner Anhörungspflicht nicht gehalten, den Parteien seine Rechtsansicht mitzuteilen und sie zur Äußerung hierzu aufzufordern.
- c) Ein Verstoß gegen die Anhörungspflicht ist kein absoluter Aufhebungsgrund. Es genügt jedoch, wenn der Spruch auf dem Verstoß beruhen kann. Der die Aufhebung Verlangende hat darzulegen, daß diese Voraussetzungen gegeben sind.

BGH, Urt. v. 8. Oktober 1959 - VII ZR 87/58 - OLG Düsseldorf

VII ZR 87/58

Verkündet
am 8. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] I [REDACTED] - und Kr [REDACTED], Aktien-
gesellschaft in R [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstands-
mitglieder Josef B [REDACTED] und Alfred M [REDACTED], beide in R [REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma T [REDACTED]'sche G [REDACTED] - und W [REDACTED], Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, in D [REDACTED] - H [REDACTED], vertreten
durch ihre Geschäftsführer, Senator e. h. Dipl. Ing. K [REDACTED],
Dipl. Ing. Ku [REDACTED] und Dr. M [REDACTED] ebenda,

Antragstellerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 16. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Antragstellerin verpflichtete sich durch Vertrag vom 28. Januar/1. Februar 1941, an die Antragsgegnerin Ferngas zu liefern. Gemäß § 7 dieses Abkommens sollte das Entgelt nach einem Grund- und einem Schwankungspreis berechnet werden. Der unveränderliche Grundpreis war nach der abgenommenen Menge und der Verwendungsart gestaffelt; der Schwankungspreis sollte sich nach dem jeweiligen Wert von 0,8 kg Fettnußkohle und von 0,006 Lohnstunden je cbm richten.

Die Preise konnten gemäß § 11 des Vertrags beim Vorliegen besonderer Verhältnisse geändert werden. Die dahingehende Bestimmung lautet, soweit sie hier interessiert:

"1.) Wenn infolge technischer oder wirtschaftlicher Umwälzungen die Voraussetzungen, unter denen die Preise errechnet und vereinbart worden sind, eine grundlegende Veränderung erfahren und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der vertraglichen Preise nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie eine schwere wirtschaftliche Schädigung für sie bedeuten würde und weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen hienzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei die Neufestsetzung der Preise entsprechend den geänderten Verhältnissen verlangen. Eine Heraufsetzung oder Herabsetzung der Preise um nicht mehr als 10 Prozent findet nicht statt, selbst wenn sie nach der vorstehenden Bestimmung gerechtfertigt wäre. Auch ist ein Betrag von 10 Prozent des bisherigen Vertragspreises stets von dem Betrag abzusetzen, um den die Preise gemäß obiger Bestimmung herauf- oder herabgesetzt werden."

Für den Fall, daß eine Einigung nicht zustande kam, hatten die Parteien die Anrufung eines Schiedsgerichts vor-



gesehen, das sie ermächtigt hatten, "die Preise mit Wirkung für beide Parteien gemäß der Bestimmung in Ziffer 1 unter Berücksichtigung aller infrage kommender Umstände, insbesondere der Wirtschaftslage der beiden Parteien, neu festzusetzen". Hierüber schlossen sie einen gesonderten Schiedsvertrag.

Bis zum 31. März 1952 kam die in § 7 vereinbarte Gleitklausel nicht zum Zuge; die Antragstellerin beanspruchte und die Antragsgegnerin zahlte vielmehr die jeweils zugelassenen Höchstpreise. Als jedoch durch die Verordnung Pr Nr. 18/52 vom 26. März (Banz Nr. 62, 1) Preisänderungsklauseln in gewissem Umfang wieder zugelassen wurden, verlangte die Antragstellerin die Neuberechnung der Entgelte nach § 11 des Vertrags. Da die Antragsgegnerin sich hierauf nicht einließ, rief die Antragstellerin im Jahre 1953 das vorgesehene Schiedsgericht an. Dieses erhöhte durch Spruch vom 19. Juli 1956 die Grundpreise und den dem Schwankungspreis angehörenden Kohlepreisfaktor. Es erläuterte den Spruch zur Frage, von wann ab der höhere Kohlepreisfaktor gelten sollte, durch Beschluß vom 13. Februar 1957.

Die Antragstellerin hat beantragt, den Schiedsspruch und den Erläuterungsbeschluß für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag abzulehnen und den Schiedsspruch aufzuheben. Sie macht geltend, das Schiedsgericht habe seine Zuständigkeit überschritten, wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt und ihr nicht hinreichendes rechtliches Gehör gewährt; die Anerkennung des Schiedsspruchs würde zudem gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Schließlich enthalte der Schiedsspruch auch Unklarheiten, zu deren Behebung in dem Erläuterungsbeschluß das Schiedsgericht nicht befugt gewesen sei.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch vom 19. Juli 1956 für vollstreckbar erklärt; das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Antragsgegnerin ihre Anträge weiter. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A) Der Inhalt des Schiedsspruchs gibt, entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht, auch ohne Berücksichtigung des Erläuterungsbeschlusses keinen Anlaß zu Zweifeln.

Bereits aus dem Wortlaut des Entscheidungssatzes ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, zu entnehmen, daß der Kohlepreisfaktor vom 1. April 1952 ab erhöht werden sollte. Dieses Ergebnis wird durch die Begründung unmißverständlich bestätigt; dort legt nämlich das Schiedsgericht u. a. dar, daß sich das Datum vom 1. September 1954 nur auf die Grundpreise beziehen soll (S. 17 d. Schiedsspr.).

Es bedarf daher keines Eingehens auf die Frage, ob und in welchem Umfange das Schiedsgericht zur Ergänzung seiner Entscheidung befugt war. Im übrigen haben das Land- und das Oberlandesgericht auch nur den Schiedsspruch selbst und nicht zusätzlich den Beschluß vom 13. Februar 1957 für vollstreckbar erklärt.

B) Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis, wenn auch nicht stets in der Begründung, zu folgen.

I. Die Revision macht geltend, das Schiedsgericht habe auch über Streitpunkte befunden, deren Entscheidung ihm die Parteien nicht übertragen hätten. Sie beruft sich also darauf, daß dem Schiedsspruch insoweit kein gültiger Schiedsvertrag zu Grunde liege (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO - erste Möglichkeit). Das habe das Oberlandesgericht, so meint sie, verkannt.

Hiermit kann sie keinen Erfolg haben.

1.) Die Antragsgegnerin hatte beanstandet, daß das Schiedsgericht die Preise mit Wirkung für einen vor seiner Entscheidung liegenden Zeitpunkt erhöht habe.

Das Berufungsgericht hält es hierzu für befugt. Die Frage, von wann ab die Änderung gültig sein sollte, berühre, so führt es aus, höchstens die Richtigkeit des Schiedsspruchs, die das ordentliche Gericht nicht nachprüfen dürfe. Abgesehen hiervon liege die rückwirkende Regelung auch im Rahmen der dem Schiedsgericht in § 11 des Vertrags zugewiesenen Aufgaben.

Es kann dahinstehen, ob die Hauptbegründung des Oberlandesgerichts rechtlich zutrifft. Denn in jedem Falle greift seine Hilfsbegründung durch. Mit dieser legt es den Schiedsvertrag dahin aus, daß die Parteien dem Schiedsgericht die Regelung auch für die Zeit vor Erlaß des Spruchs übertragen haben.

Diese Würdigung kann der Senat nur darauf nachprüfen, ob sie rechtlich haltbar ist (BGHZ 24, 15). Zwar hat

die Revision in der mündlichen Verhandlung - im Gegensatz zu ihren Ausführungen in der Begründungsschrift - geltend gemacht, daß es sich um einen Formularvertrag handele, der in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angewandt werde. Diese von der Antragstellerin bestrittene Behauptung ist jedoch nicht hinreichend erwiesen. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich um ein sog. Individualabkommen handelt, das der Senat nicht frei würdigen darf (vgl. BGH IM § 549 Nr. 15; Urteil des Senats vom 9. Mai 1957 VII ZR 277/56).

Nun greift die Beschwerdeführerin allerdings die Feststellungen des Oberlandesgerichts mit verschiedenen Rügen an. Sie sind jedoch unbegründet.

a) Die Revision ist der Ansicht, daß der Vertrag "einengend" ausgelegt werden müsse.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten.

b) Der Wortlaut des § 11 des Abkommens steht der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht entgegen. Denn die Ausdrucksweise "Neufestsetzung der Preise" besagt für sich allein nichts Entscheidendes darüber, von wann ab diese Festsetzung erfolgen sollte.

Nach dem Zusammenhang liegt dagegen die Auslegung des Oberlandesgerichts näher, wenn sie nicht sogar die einzig mögliche ist. Gemäß § 11 des Vertrages sollten nämlich die Preise "entsprechend den geänderten Verhältnissen" neu bestimmt werden. Das deutet darauf hin, daß der Eintritt jener Änderungen der maßgebende Zeitpunkt sein sollte.

c) Wie die Antragsgegnerin meint, könne eine die Zeit vor der Entscheidung betreffende Regelung schon deswegen nicht von den Parteien gewollt worden sein, weil dadurch die Antragsgegnerin in unzumutbarer Weise belastet worden wäre. Das Gas sei, so hat sie ausgeführt, keine "Stapelware". Ihre Kalkulation habe sie danach auf den jeweiligen Preisen aufbauen müssen. Etwaige Preiserhöhungen könne sie nicht mehr auf ihre Abnehmer abwälzen.

Das Oberlandesgericht hält diese Erwägungen nicht für durchschlagend. Es ist der Ansicht, die Antragsgegnerin habe auf eigene Gefahr gehandelt, wenn sie es unterlassen habe, die von der Antragstellerin verlangten Preiserhöhungen bei der Abgabe des Gases zu berücksichtigen.

Auch diese Erwägungen sind rechtlich unbedenklich. Die Antragsgegnerin denkt bei ihren Beanstandungen nur an ihre eigenen Belange, läßt jedoch die der Antragstellerin außer acht. Diese hatte ein berechtigtes Interesse, für ihre Leistungen angemessen entschädigt zu werden. Das war nur möglich, wenn sie bereits von dem Zeitpunkt an, zu dem sich ihre Aufwendungen unverhältnismäßig (i. S. des § 11 des Vertrags) steigerten, ein entsprechend höheres Entgelt von der Antragsgegnerin erhielt. Die Antragsgegnerin war ihrerseits gehalten, einem solchen rechtzeitig gestellten, begründeten Verlangen sofort zu entsprechen. Tat sie es nicht, so nahm sie die Gefahr späterer Ausfälle und Schäden auf sich, wie dies stets bei der Nichterfüllung rechtlicher Pflichten der Fall sein wird.

Unter diesen Umständen sprechen "die Grundsätze wirtschaftlicher Vernunft" eher gegen die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung als für sie. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Antragstellerin bis zum 1. Mai 1954

nur die Weiterzahlung der bis dahin entrichteten Höchstpreise und die abweichende Regelung für die Zukunft bereits mit Schreiben vom 23. Mai 1952 verlangt hat. Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, wußte die Antragsgegnerin also, womit sie zu rechnen hatte, und konnte sich darauf einstellen. Nach der von ihr nicht angegriffenen Annahme des Schiedsgerichts hat sie dies auch durch die Berechnung hoher Gasverkaufspreise und durch Rückstellungen in ihrer Bilanz getan (S. 15 d. Schiedsspr.). Ihre Berechtigung zur Abwälzung auf die Abnehmer hatte zudem der Minister für Wirtschaft und Verkehr von Nordrhein-Westfalen durch Bescheid vom 24. Juli 1952 ausdrücklich bestätigt.

d) Nach § 11 Nr. 3 des Vertrags sollte das Schiedsgericht befugt sein, einstweilige Verfügung zu erlassen.

Die Antragsgegnerin will aus dieser Regelung entnehmen, daß damit die einzige Möglichkeit für die Antragstellerin geschaffen werden sollte, höhere Preise auch schon für einen vor dem endgültigen Schiedsspruch liegenden Zeitraum zu erlangen.

Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es meint, das Schiedsgericht hätte nach dem Schiedsvertrag über einen solchen Anspruch nicht durch einstweilige Verfügung erkennen müssen; es hätte dies auch durch die Entscheidung zur Hauptsache tun können.

Diese Beurteilung ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist auch nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht hierbei wesentliche Tatsachen oder Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat; zu einer näheren Auseinandersetzung mit den dahin gehenden Ausführungen der Antragsgegnerin war es nicht verpflichtet.

2.) Die Antragsgegnerin hatte behauptet, das Schiedsgericht habe noch in einem zweiten Punkte die Grenzen der ihm übertragenen Entscheidungsgewalt überschritten.

Nach § 11 Nr. 1 S. 2 des Abkommens sollte eine Herauf- oder Herabsetzung der Preise um weniger als 10 % nicht statthaft sein. Das Schiedsgericht ist nun zu dem Ergebnis gelangt, daß die von ihm für die Zeit nach dem 1. April 1952 für angemessen gehaltenen Sätze diesen Prozentsatz überstiegen; es hat jedoch eine zeitliche Teilung derart vorgenommen, daß es die Grundpreise ab 1. April 1952 um 40 Pf und vom 1. September 1954 ab um weitere 13 Pf je cbm erhöht hat.

Die Revision macht in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin in den Vorinstanzen geltend, bei der zweiten Erhöhung ab 1. September 1954 sei die 10 %-Grenze nicht gewahrt; das Schiedsgericht habe insoweit eine Entscheidung getroffen, zu der es nach dem Inhalt des Schiedsvertrags nicht befugt gewesen sei.

Die Rüge geht fehl. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß es sich bei einem etwaigen Irrtum des Schiedsgerichts in dieser Richtung nur um einen sachlichen Fehler, nicht jedoch um eine Überschreitung seiner Zuständigkeit handeln würde.

Abgesehen hiervon fehlt es an jedem Anhalt, daß die Parteien eine solche Aufgliederung haben ausschließen wollen. Das Schiedsgericht hätte ebenso einen - über 10 % liegenden - Durchschnittswert für die ganze Zeit nach dem 1. April 1952 bestimmen können; das hätte es um so eher tun können, als sich ein genaues Datum für den Eintritt von "technischen oder wirtschaftlichen Umwälzungen" ohnehin nicht sicher ermitteln läßt. Die zeitliche Aufgliederung ist nur an die Stelle eines solchen Durchschnittswertes getreten, ohne sachlich etwas zu ändern.

3.) Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr darauf an, ob die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch ihre Einlassung vor diesem oder durch ihre Schreiben vom 22. Januar und 6. Februar 1953 erweitert haben. Es erübrigt sich also auch eine Erörterung der von der Revision hierzu vorgetragenen Angriffe.

II. Die Antragsgegnerin hat ferner das Verfahren des Schiedsgerichts beanstandet und damit den Aufhebungsgrund des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (zweite Möglichkeit) geltend gemacht.

1.) Das Schiedsgericht hat die "die Energieversorgung beherrschenden Grundsätze der Preisgleichheit und Preisgerechtigkeit" berücksichtigt und dabei auf § 2 (Nr. 3) der 1. DVO zur Anzeigepflichtverordnung vom 5. April 1940 (abgedruckt bei Eiser-Riederer, Energiewirtschaftsrecht, III, 196 i) sowie auf die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. April 1952 zur VO Pr 18/52, Zu § 1 Nr. 4 (wohl § 3 Nr. 4 - abgedruckt bei Eiser-Riederer III, 196 a u. b), verwiesen.

Die Revision meint, das Oberlandesgericht hätte eine Verwertung dieser Grundsätze nicht billigen dürfen, weil sie außerhalb der vertraglichen Abmachungen lägen.

Die Rüge ist abwegig. Das Schiedsgericht hatte bei seiner Entscheidung alle rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere auch die sich aus dem öffentlichen Preisrecht ergebenden. Hätte es dies nicht getan, so hätte es sich berechtigten Vorwürfen ausgesetzt.

2.) Das Verfahren des Schiedsgerichts ist auch nicht, wie die Revision ausführt, unzulässig gewesen, weil es über die Anträge der Antragstellerin hinausgegangen sei.

Nach dem Schiedsgerichtsvertrag vom 28. Januar/1. Februar 1941 sollten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gelten. Dazu gehörten nicht die sich auf die Fassung und Verlesung der Anträge beziehenden §§ 253 Abs. 2 Nr. 2 und 297 ZPO; sie sind in Ermangelung abweichender Abmachungen der Parteien auch nicht entsprechend anwendbar (RGZ 149, 45, 49).

Daraus folgt aber nicht, daß das Schiedsgericht in dieser Richtung überhaupt nicht gebunden war. Denn in jedem Falle ist der in dem § 308 Abs. 1 ZPO niedergelegte Grundsatz unabdingbar, daß einer Partei nicht zugesprochen werden darf, was sie gar nicht haben will. Seine Verletzung würde als Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift anzusehen sein und die Aufhebung des Schiedsspruchs rechtfertigen, soweit er darauf beruht (RG aaO und JW 1932, 277 f).

Vorliegend hat sich aber das Schiedsgericht nach den rechtlich unbedenklichen Feststellungen des Berufungsgerichts an die ihm insoweit gezogenen Grenzen gehalten.

a) Wie das Oberlandesgericht darlegt, begehrte die Antragstellerin von dem Schiedsgericht die Neufestsetzung der Gaspreise ab 1. April 1952. Das ergebe sich, so führt es an, aus ihren Schriftsätzen sowie aus dem Umstande, daß die Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung auf die Anträge in ihren früheren Schriftsätzen zurückgegriffen hätten.

Diese Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiete. Sie bindet das Revisionsgericht, es sei denn, daß sie rechtlich fehlerhaft wäre. Das ist nicht der Fall.

Richtig ist zwar, daß der in dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 28. April 1955 angekündigte Antrag die Zeit vom 1. bis 30. April 1952 nicht miterfaßte. Wie das Oberlandesgericht hervorhebt, ist aber aus dem Schlußprotokoll vom 6. und 7. Juni 1956 nicht zu ersehen, daß sie ihr

Verlangen ein für allemal auf diesen Antrag beschränken wollte; ihre früheren Anträge, auf die sie am 6. Juni 1956 ebenfalls Bezug genommen hat, bezogen sich vielmehr auch auf diesen Zeitraum (Schriftsätze vom 4. August 1953 S. 1 und vom 8. Februar 1955 S. 3 und 19). Im übrigen konnte auch dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 28. April 1955, in dem der letzte förmliche Antrag enthalten ist, entnommen werden, daß sie nach wie vor auf der Erhöhung der Gaspreise für den Monat April 1952 bestand. Schließlich hat die Antragsgegnerin selbst nicht nur in ihren Schriftsätzen vom 12. März 1954 S. 1 sowie vom 7. Mai 1954 S. 2 und 7, sondern auch in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht vom 2. März 1955 (S. 8 der Niederschrift) ausdrücklich die Einbeziehung des Monats April 1952 in die Entscheidung verlangt.

Die Würdigung des Oberlandesgerichts steht mit diesen Vorgängen im Einklang. Sie ist danach rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Die Revision wiederholt die von der Antragsgegnerin in den früheren Rechtszügen vertretene Ansicht, das Schiedsgericht hätte die Grundpreise nicht erhöhen dürfen, da die Antragstellerin dies nicht verlangt habe.

Auch diese Rüge geht fehl. Wie die Antragsgegnerin anerkennt, hat das Schiedsgericht den für den Schwankungspreis maßgebenden Kohlenfaktor um einen geringeren Satz heraufgesetzt als die Antragstellerin dies erbeten hatte; dafür hat es den Grundpreis angehoben, ohne der Antragstellerin jedoch insgesamt mehr zuzubilligen, als diese es begehrte (vgl. S. 8 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 1956).

Zu einer solchen Aufteilung war das Schiedsgericht im Rahmen der ihm nach § 11 des Vertrags obliegenden Aufgaben befugt.

c) Ebenso ist es nicht zu beanstanden, daß das Schiedsgericht anstelle der von der Antragstellerin verlangten Leistung nur auf eine Feststellung erkannt hat. Es ist damit nicht über den von ihr erhobenen Anspruch hinausgegangen.

d) Die Antragsgegnerin hatte S. 12 ihres Schriftsatzes vom 7. Januar 1957 behauptet, daß das Schiedsgericht der Antragstellerin zahlenmäßig mehr zugesprochen als diese beantragt habe. Die Revision wiederholt dieses Vorbringen; sie rügt, daß das Berufungsgericht es übergangen habe.

Der Angriff geht fehl. Nach dem Inhalt der Anlagen, die die Antragsgegnerin in Ergänzung des erwähnten Schriftsatzes überreicht hatte, soll der Schiedsspruch zur Folge haben, daß die Antragstellerin zwar bei einzelnen Ansätzen um ein geringes mehr erhalte als diese es verlangt habe; dafür soll das rechnerische Ergebnis des Schiedsspruchs bei anderen Ansätzen nicht unbeträchtlich hinter den Anträgen der Schiedsklägerin zurückbleiben.

Diese eigenen Angaben der Antragsgegnerin zeigen, daß sich das Schiedsgericht im ganzen gesehen sehr wohl im Rahmen der gestellten Anträge gehalten hat. Es hat der Antragstellerin insgesamt sogar nicht unwesentlich weniger zugesprochen als sie haben wollte; demgemäß hat es ihr auch die Hälfte der Kosten auferlegt.

Unter diesen Umständen hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, sich noch ausdrücklich mit diesen Einwendungen zu befassen.

III. Nach Ansicht der Revision soll ferner der Aufhebungsgrund des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gegeben sein, weil sich das Schiedsgericht über die VO Pr 18/52 hinweggesetzt habe.

1.) Die Berechtigung dieser Rüge hat der Senat ohne Bindung an die Feststellungen des Schiedsgerichts im Rahmen der ihm durch die Zivilprozeßordnung gezogenen Grenzen zu prüfen (BGHZ 30, 89). Hierbei ist davon auszugehen, daß die Nichtbeachtung von Preisbeschränkungen für lebenswichtige Waren und Leistungen regelmäßig zur Aufhebung eines Schiedsspruchs führen wird (BGHZ 27, 249, 254 f); diese Voraussetzungen würden gegeben sein, wenn das Schiedsgericht eine unzulässige Erhöhung der Gaspreise angeordnet hätte.

2.) Ein solcher Verstoß gegen die Preisvorschriften ist aber nicht dargetan.

a) Allerdings hat die VO Pr 18/52 den Weg für eine Anwendung des § 11 des Vertrages nicht unbeschränkt eröffnet.

Nach § 1 dieser Verordnung durften Preisänderungsklauseln mit Sonderabnehmern über die Lieferung von Gas angewendet werden, sofern sie die Preise von Änderungen der Kohlenpreise und der Löhne abhängig machten. Hierdurch war vorliegend der Weg für die Anwendung der Schwankungspreise des § 7 Abs. 4 des Vertrages frei geworden. Dem Schiedsgericht war aber die Aufgabe übertragen, die Berechnungsgrundlage für diese Schwankungspreise zu ändern. Auf solche sog. allgemeinen Wirtschafts- oder Revisionsklauseln bezog sich der § 1 der VO Pr 18/52 nicht (vgl. auch Eiser-Riederer III, 191 ff).

b) Das Schiedsgericht hat diese Rechtslage aber nicht verkannt.

Es prüft, ob die Anwendung von Revisionsklauseln der vorliegenden Art grundsätzlich verboten sei und verneint dies. Dieser Auffassung, die sich mit den Richtlinien des Bundeswirtschaftsministers zur VO Pr 18/52 vom 28. April 1952 (zu § 1 Abs. 2 und zu § 3 Abs. 1 - 5, abgedruckt bei Eiser-Riederer III, 196 a) deckt, ist zuzustimmen. Zu beachten waren lediglich gemäß § 1 Nr. 3 der Anordnung über Preisbil-

dung und Freisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (GVOBl des Wirtschaftsrats S. 61) die damals geltenden Höchstpreise. Daß das Schiedsgericht diese verletzt hat, behauptet auch die Antragsgegnerin nicht. Damit entfällt der auf § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gestützte Aufhebungsgrund von vornherein, ohne daß es noch eines Eingehens auf die VO Pr 1/59 vom 21. Januar 1959 (BANz Nr. 15) bedarf, durch die die Gaspreise für die Zeit nach dem 30. September 1959 freigegeben worden sind.

IV. Die Revision rügt schließlich die Verletzung des § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Sie meint, das Schiedsgericht habe der Antragsgegnerin nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt; das Oberlandesgericht habe dies verkannt.

Der Beschwerdeführerin ist zuzugeben, daß dem Berufungsgericht insoweit nicht in allem zugestimmt werden kann. Das Ergebnis ändert sich hierdurch aber nicht.

1.) Das Schiedsgericht hatte in seinem Spruch u. a. "nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der breitesten Öffentlichkeit bekannte Tatsachen" berücksichtigt.

Das Berufungsgericht meint, es möge zutreffen, daß diese Umstände im Verfahren nicht im einzelnen erörtert worden seien. Dessen hätte es aber nicht bedurft; denn das Schiedsgericht sei befugt gewesen, alle in Frage kommenden Umstände zu beachten, auch soweit die Parteien nicht darauf eingegangen seien. Die Frage, ob es Beweise erheben wolle, stehe in seinem Ermessen. An anderer Stelle sagt es, das Erfordernis des rechtlichen Gehörs bedeute nur, daß die Parteien das vortragen könnten, was sie für wesentlich hielten.

a) Damit hat das Berufungsgericht den Begriff des rechtlichen Gehörs zu eng gefaßt.

aa) Für die staatlichen Gerichte gilt insoweit die Vorschrift des Art. 103 Abs. 1 GG. Nach den von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen erschöpft sich die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht darin, daß den Parteien Gelegenheit gegeben wird, alles ihnen erforderlich Erscheinende vorzutragen. Sie müssen vielmehr auch zu allen Tatsachen und Beweismitteln Stellung nehmen können, die das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen gedenkt (u. a. BVerfGE 6, 12, 14).

Die Pflicht zur Anhörung bezieht sich auch auf offenkundige, also allgemein- oder gerichtsbekannte Tatsachen. Die Offenkundigkeit hat nur zur Folge, daß das Gericht gemäß dem § 291 ZPO keine Beweise zu erheben braucht. Sie entbindet es aber nicht von der Verpflichtung, solche Tatsachen zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, wenn es sie verwerten will (vgl. hierzu auch BGHSt 6, 292).

Andererseits dürfen die Anforderungen insoweit nicht überspannt werden. Gerade unter den allgemein bekannten Tatsachen wird es häufig solche geben, die allen Beteiligten mit Sicherheit gegenwärtig sind und von denen sie auch wissen, daß sie für die Entscheidung erheblich sein können. Es ist von dem Gericht nicht zu verlangen, daß es auf die beabsichtigte Verwertung auch solcher Umstände ausdrücklich hinweist; denn es kann davon ausgehen, daß die Parteien in einem derartigen Falle auch ohne einen Hinweis hinreichende Gelegenheit hatten, sich hierzu zu äußern.

bb) An das Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nach der Ansicht des Senats keine wesentlich geringeren Anforderungen zu stellen.

Zwar hat das Reichsgericht die Schiedsrichter insoweit freier gestellt (u. a. HRR 1936, 920). Hiergegen bestehen aber Bedenken, wie der Bundesgerichtshof bereits in der Entscheidung BGHZ 3, 215, 218 f. hervorgehoben hat. Das

Erfordernis, daß in einem Streitverfahren beide Teile ausreichend zu hören sind, ist von so grundlegender Bedeutung, daß eine strenge Handhabung auch im Schiedsgerichtsverfahren unentbehrlich ist; das folgt schon daraus, daß es sich dabei in gewissem Sinne auch um den Persönlichkeitsschutz des Einzelnen handelt.

Deswegen wird bei der Auslegung der §§ 1034 und 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO im allgemeinen auf die Grundsätze zurückzugreifen sein, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entwickelt worden sind, soweit sich nicht im Einzelfalle aus den Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens etwas anderes ergibt.

b) Dagegen ist das Schiedsgericht im Rahmen der ihm obliegenden Anhörungspflicht nicht gehalten, den Parteien seine Rechtsansicht mitzuteilen und sie zur Äußerung hierzu aufzufordern.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit für die ordentlichen Gerichte, die zusätzlich an die Vorschriften der §§ 139 ZPO und 265 StPO gebunden sind, die Verpflichtung besteht, ein solches "Rechtsgespräch" zu führen. Denn in keinem Falle kann dies für die Schiedsgerichte angenommen werden, die sich häufig aus nicht rechtskundigen Richtern zusammensetzen; für sie könnten sich daraus schwer oder gar nicht erfüllbare Forderungen ergeben.

c) Ein Verstoß gegen den § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist, entgegen der von einem Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums vertretenen Ansicht, kein absoluter Aufhebungsgrund etwa i. S. der unbedingten Revisionsgründe des § 551 ZPO (so OLG Hamburg HEZ 2, 282; Rosenberg, 7. Aufl., S. 853; Stein-Jonas § 1041 Anm. III 1 b).

Die Bestimmung, daß den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist, ist eine Verfahrensregel. Diese sind nicht

um ihrer selbst willen geschaffen worden; sie sollen vielmehr nur der Findung des sachlichen Rechts dienen (BGHZ 10, 350, 359). Deswegen ist im Falle ihrer Verletzung grundsätzlich zu fragen, ob dadurch eine Fehlentscheidung herbeigeführt worden ist oder wenigstens sein kann. Ist dies zu verneinen, so ist der Verstoß in der Regel unbeachtlich.

Von diesem Grundsatz ist das Gesetz in einigen Fällen - im wesentlichen bei den unbedingten Revisionsgründen (§ 551 ZPO, § 338 StPO) - abgewichen und hat angeordnet, daß die Verletzung gewisser, für besonders wesentlich erachteter Verfahrensbestimmungen stets als für die Entscheidung ursächlich anzusehen ist. Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmenvorschriften, die nicht erweiternd angewendet werden können. Fehlt also eine solche Anordnung, wie bei der etwaigen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, so verbleibt es dabei, daß jeweils zu prüfen ist, ob der Verfahrensverstoß das Ergebnis wenigstens beeinflußt haben kann.

Demgemäß hat der Bundesgerichtshof für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß ein Urteil bei einem Verstoß gegen die Anhörungspflicht nur aufzuheben ist, wenn es darauf beruhen kann (BGHZ 27, 163, 169; Urteil vom 29. Mai 1959 IV ZR 190/58). Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (u.a. BVerfG 7, 95, 99 u. 239, 241; 8, 253, 256; 9, 123, 124).

Es besteht kein Anlaß, an einen Schiedsspruch insoweit schärfere Anforderungen zu stellen als an das Urteil eines ordentlichen Gerichts. Insbesondere zwingt die Fassung des § 1041 Abs. 1 ZPO nicht dazu, wie das OLG Hamburg aaO annimmt. Zwar ist es richtig, daß der Verstoß gegen die Anhörungspflicht auch als "unzulässiges Verfahren" i. S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO aufgefaßt werden kann; es fällt

ferner auf, daß das Gesetz trotzdem diesen Grund unter Nr. 4 besonders anführt und hier, im Gegensatz zur Nr. 1, ein "Beruhen" nicht erwähnt. Daraus lassen sich aber noch keine sicheren Schlüsse dahin ziehen, daß es einen "absoluten Aufhebungsgrund" schaffen wollte. Eine solche Ausnahmeregelung gerade in dem nach § 1034 Abs. 2 ZPO freier gestalteten Schiedsverfahren hätte jedenfalls der ausdrücklichen Hervorhebung bedurft.

Der Senat ist danach der Ansicht, daß der Fassung des § 1041 Abs. 1 ZPO und der besonderen Bedeutung jenes Grundsatzes hinreichend Rechnung getragen wird, wenn man sich für die Aufhebung damit begnügt, daß der Schiedsspruch auf dem Verstoß "beruhen kann"; dagegen ist es nicht erforderlich, daß er sicher darauf beruht. Dies hat der Bundesgerichtshof schon in der Entscheidung BGHZ 3, 215, 219 mit den Worten ausgesprochen, für die Aufhebung des Schiedsspruchs genüge es, "daß die Versagung des rechtlichen Gehörs die unterlegene Partei benachteiligt haben kann". Dagegen wird die Entscheidung im Schrifttum zu Unrecht als Beleg für die Auffassung angeführt, daß die Versagung des rechtlichen Gehörs einen "absoluten Aufhebungsgrund" darstelle (Rosenberg aaO). Diese Frage bleibt vielmehr ausdrücklich dahingestellt, und es wird geprüft (und bejaht), ob der Schiedsspruch bei Gewährung ausreichenden Gehörs möglicherweise anders gelautet haben würde.

d) Für die Entscheidung der Frage, ob der Verstoß den Schiedsspruch beeinflussen kann, sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: Einmal kommt es darauf an, ob das Schiedsgericht die in das Verfahren eingeführten Tatsachen und Beweismittel, zu denen sich die Parteien nicht äußern konnten, berücksichtigt hat. War dies nicht der Fall, so ist die Ursächlichkeit von vornherein ausgeschlossen. Diese Ursächlichkeit kann jedoch ferner auch dann fehlen, wenn eine solche Verwertung zwar erfolgt ist, das Ergebnis sich aber

bei einer Anhörung der Parteien nicht geändert hätte.

Die Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruchs mit Rücksicht auf den Verfahrensverstoß verlangt oder gegen den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Aufhebungsgrund einwendet (§ 1042 Abs. 2 ZPO), muß beiden Möglichkeiten Rechnung tragen; es ist nach allgemeinen Grundsätzen ihre Aufgabe, die Grundlagen für den von ihr erhobenen Anspruch bezw. ihren Einwand zu behaupten und zu beweisen. Ihrer dahingehenden Pflicht genügt sie aber, wenn sie dartut, daß begründete Zweifel in der einen oder anderen Richtung bestehen; denn solche Zweifel werden stets die Annahme rechtfertigen, daß der Schiedsspruch auf dem Verstoß wenigstens "beruhen kann".

Es wird nun Fälle geben, in denen sich eine ausdrückliche Stellungnahme der benachteiligten Partei hierzu erübrigen wird, weil sich die Möglichkeit, daß die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs für die Entscheidung ursächlich gewesen ist, ohne weiteres aus den Umständen ergibt. In der Regel wird hierzu aber ein ins Einzelne gehender Vortrag gehören; er bezieht sich auf die tatsächlichen Grundlagen, die die Aufhebung rechtfertigen sollen und kann daher in der Revisionsinstanz nicht mehr nachgeholt werden (§ 561 ZPO). Deswegen sind die dahingehenden, von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht neu aufgestellten Behauptungen vorliegend nicht mehr zu berücksichtigen.

2.) Die Anwendung dieser Grundsätze führt zu dem Ergebnis, daß das Oberlandesgericht den Aufhebungsgrund des § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO mit Recht verneint hat.

a) Die Revision macht geltend, das Schiedsgericht habe die Antragsgegnerin zur Frage der rückwirkenden Festsetzung der Gaspreise nicht hinreichend gehört.

Der Angriff geht fehl. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 8. Oktober 1956 S. 17 selbst darauf hingewiesen, daß sie dem Schiedsgericht ihren Standpunkt hierzu eingehend dargelegt hat.

b) Das Schiedsgericht brauchte, entgegen der Auffassung der Revision, mit den Parteien nicht die Einzelheiten der von ihm beabsichtigten Neuregelung zu besprechen. Eine solche Erörterung gehörte, wie bereits dargelegt worden ist, nicht zum rechtlichen Gehör i. S. der §§ 1034 und 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

Deswegen war das Schiedsgericht auch nicht gehalten, mit den Beteiligten über die Frage zu verhandeln, ob eine zeitliche Aufteilung ohne jeweilige Einhaltung der 10 % Grenze in Betracht komme.

c) Gleiches gilt für die Einwände gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, soweit es die Grund- und Schwankungspreise erhöht hat. Diese Angriffe richteten sich in Wahrheit gegen den Inhalt der Entscheidung, betreffen aber nicht Tatsachen oder Beweismittel, von denen die Antragsgegnerin keine Kenntnis hatte (vgl. insoweit auch BGH LM § 1 a KrWVO Nr. 1).

d) Dagegen ist das Vorgehen des Schiedsgerichts nicht unbedenklich gewesen, soweit es sich mit den Voraussetzungen des § 11 des Vertrages befaßt hat.

Die Antragstellerin hatte in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht behauptet, daß diese Voraussetzungen gegeben seien. Sie hatte hierzu jedoch nur wenige Einzelheiten vorgebracht und sich im übrigen darauf berufen, daß jene Umstände gerichtsbekannt seien (u. a. Schriftsatz vom 8. Februar 1955 S. 17). Demgegenüber hatte die Antragsgegnerin mehrfach gerügt, daß die Behauptungen der Antragstellerin in dieser Richtung unzureichend seien (u. a. Schriftsatz

vom 18. Februar 1955 S. 30 - 35) und Mitteilung der Einzelheiten verlangt (Schriftsatz vom 1. März 1955 S. 26).

Das Schiedsgericht hat nun, wie bereits erwähnt, in seinem Spruch verschiedene "nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der breitesten Öffentlichkeit bekannte Tatsachen" berücksichtigt. Allerdings baut es seine Entscheidung nicht auf diesen allgemein gehaltenen Worten auf, wie die Revision anzunehmen scheint. Vielmehr führt es die von ihm verwerteten Umstände im einzelnen an.

Das durfte es nach dem Gesagten nur, wenn die Antragsgegnerin ausreichende Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern. Da das Oberlandesgericht diesen Grundsatz nicht erschöpfend beachtet hat, muß der Senat die Prüfung nachholen.

aa) Das Schiedsgericht bezeichnet S. 9/10 seines Spruchs als technische Umwälzung den Umstand, daß das Gas nicht mehr, wie früher, als Nebenprodukt gewonnen, sondern um seiner selbst willen erzeugt werde; hierdurch seien erhebliche Investitionen und Neuerungen erforderlich geworden.

Diese Gesichtspunkte sind von dem Schiedsgericht nicht neu in das Verfahren eingeführt worden. Die Antragstellerin hatte S. 17 ihres Schriftsatzes vom 8. Februar 1955 und S. 14/15 ihres Schriftsatzes vom 28. Februar 1955 bereits darauf hingewiesen, daß technische Neuerungen notwendig geworden seien, weil nunmehr "das Gas um des Gases willen" erzeugt werde und hierdurch bedeutend höhere Kosten aufgewendet werden müßten. Die Antragsgegnerin hatte die Möglichkeit, zu dieser wesentlichen Frage Stellung zu nehmen. Das hat sie in gewissem Umfange auch getan, so S. 31 ihres Schriftsatzes vom 18. Februar 1955.

Nun hat allerdings das Schiedsgericht in diesem Zusammenhang einige Einzelumstände angeführt, die in den Schriftsätzen von den Parteien nicht berührt worden sind.

Es handelt sich dabei aber nur um Erläuterungen zu jener "technischen Umwälzung", denen im Verhältnis zu dem Ergebnis selbst nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Unter diesen Umständen konnte das Schiedsgericht davon ausgehen, daß die fachkundige Antragsgegnerin diese Umstände nicht nur kannte, sondern sich auch ihrer Bedeutung für das Verfahren bewußt war.

bb) Als grundlegende wirtschaftliche Umwälzung führt das Schiedsgericht die Änderung der Indexziffern "für die allgemeine Lebenshaltung wie auch speziell für die hier in Frage kommenden Sparten der Wirtschaft" an. Es verweist unter Erwähnung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage und der clausula rebus sic stantibus darauf, daß diese Umwälzung ihren Niederschlag sowohl in der Gesetzgebung wie auch in der Rechtsprechung der obersten Gerichte gefunden habe.

Solche Erörterungen finden sich in dieser Form nicht in den Schriftsätzen der Parteien. Die Antragstellerin hatte aber mehrfach ihre eigenen stark erhöhten Geschäftsunkosten erwähnt und auch Beweismittel dafür vorgelegt (z. B. S. 17 ihres Schriftsatzes vom 18. Februar 1955 und in der Anlage 3 zu ihrem Schriftsatz vom 28. April 1955). Damit hatte sie deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich auf eine Steigerung ihrer gesamten Aufwendungen, wie überhaupt der Geschäftsunkosten in dem ganzen Geschäftszweige, mit anderen Worten auf einen insoweit erhöhten Index berufen wollte. Hierzu konnte sich die Antragsgegnerin sowohl schriftlich wie in der Verhandlung äußern.

Im übrigen befaßt sich das Schiedsgericht nur mit allgemeinen Maßstäben, die offen auf der Hand lagen und in ihrer Bedeutung von keinem der Beteiligten übersehen werden konnten; das gilt auch für die Steigerung des Lebenshaltungsindex.

cc) Die weiteren Angriffe der Revision zur Frage der technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen sowie der Unzumutbarkeit des bisherigen Vertragspreises beziehen sich allein darauf, daß das Schiedsgericht seine Auffassung weder tatsächlich noch rechtlich mit der Antragsgegnerin erörtert habe.

Dazu war es nach dem bereits Gesagten im Rahmen der ihm nach § 1034 ZPO obliegenden Anhörungspflicht nicht gehalten. Insbesondere kann die Antragsgegnerin keinen Aufhebungsgrund nach § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO daraus herleiten, daß das Schiedsgericht die von ihm angestellten allgemeinen Erwägungen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 des Vertrages für ausreichend angesehen hat, ohne vorher hierauf hingewiesen zu haben. Aus dem Gesichtspunkt einer Anhörung der Antragsgegnerin brauchte es dies nicht zu tun. Der § 139 ZPO, aus dem sich eine solche Verpflichtung hätte ergeben können, ist im Schiedsverfahren nur anwendbar, wenn die Parteien dies vereinbart haben; das ist vorliegend nicht geschehen.

e) Das Schiedsgericht prüft, ob die Anhebung der Preise mit der Wirtschaftslage der Antragsgegnerin vereinbar sei (S. 14/15 des Schiedsspr.). Hierbei verwertet es die Tatsache, daß sich aus deren Bilanzen seit 1952 ein stetig ansteigender Ertrag ergibt.

Das Oberlandesgericht weist die Rüge der Antragsgegnerin, sie sei hierzu nicht gehört worden, zurück, weil das Schiedsgericht befugt gewesen sei, die veröffentlichten und in Fachkreisen bekannten Bilanzen der Antragsgegnerin zu verwerten.

Mit einer solchen Begründung wird der von der Antragsgegnerin erhobene Einwand nicht erfaßt, wie bereits dargelegt worden ist. Es handelt sich nicht um die Frage, ob das Schiedsgericht die Bilanzen verwerten, sondern ob es, bevor es dies tat, die Antragsgegnerin dazu hören mußte. Das ist grundsätzlich zu bejahen.

Die Antragsgegnerin hat in diesem Falle schon in den Tatsacheninstanzen die Einwände bezeichnet, die sie erhoben hätte. Sie hätte, wie sie darlegt, geltend gemacht, daß der Ertrag im wesentlichen nicht aus dem Gas-, sondern aus dem Stromgeschäft stammte.

Nach den besonderen Umständen des Falles ist jedoch auch hier ein die Aufhebung des Schiedsspruchs rechtfertigender Verstoß gegen den § 1034 ZPO nicht feststellbar.

Nach § 11 Nr. 1 des Vertrages vom 28. Januar/1. Februar 1941 war die Neuordnung davon abhängig, daß die bisherige Regelung nicht mehr zu einem "gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen" führte. Die Frage, ob dies der Fall war, hing, wie keiner der Parteien verborgen geblieben sein kann, zum Teil von ihrer wirtschaftlichen Lage und Entwicklung in den letzten Jahren ab. Danach war es für die Beteiligten selbstverständlich, daß das Schiedsgericht solche Gesichtspunkte verwerten mußte, wenn es seiner Aufgabe gerecht werden sollte.

Bei dieser Sachlage durfte das Schiedsgericht davon ausgehen, daß die Beteiligten auch ohne besondere Aufforderung hierzu Stellung nehmen würden, soweit sie es für erforderlich hielten. Das galt insbesondere für die Antragsgegnerin deren Bilanzen dem Veröffentlichungszwang unterlagen und jedem Interessenten zugänglich waren. Hinzu kam, daß sich die Antragsgegnerin über solche Ertragsfragen bereits recht eingehend geäußert hatte; sie hatte darauf verwiesen, daß die Antragstellerin ihre Bilanzen als GmbH nicht zu veröffentlichen brauche, daß sich aber wichtige Aufschlüsse über ihren Geschäftsgang aus den (veröffentlichten) Bilanzen der Ruhr-gas AG ergäben; diese Abschlüsse hat dann die Antragsgegnerin eingehend behandelt (Schriftsatz vom 18. Februar 1955 S. 6 und 27 ff).

Unter diesen Umständen erübrigte sich ein Hinweis des Schiedsgerichts darauf, daß es auch die Bilanzen der An-

tragsgegnerin zur Höhe der darin ausgewiesenen Erträge verwerten wollte. Über eine solche Verwertung konnte sich die Antragsgegnerin um so weniger im Zweifel befinden, als sie selbst zu den Abschlüssen der Gegenseite bereits Stellung genommen hatte und wußte, daß ihre eigenen offenkundig waren. Sie hatte also die Möglichkeit, sich dazu zu äußern und das ihr erforderlich Erscheinende bereits vor dem Schiedsgericht zu sagen.

f) Das Schiedsgericht hatte - in seiner ursprünglichen Besetzung - anlässlich seiner Beratung am 17. Februar 1954 u. a. beschlossen, von der Wirtschaftsberatungs AG und der Ruhrgas AG eine Aufstellung über die Unkostenanteile von Kohle, Lohn und Eisen zu erbitten. Beide Gesellschaften erteilten diese Auskünfte, die zu den Akten genommen wurden. Die Parteien erhielten hiervon keine Nachricht.

Die Antragsgegnerin hatte die Ansicht vertreten, daß das Schiedsgericht auch durch dieses Vorgehen gegen die ihm obliegende Anhörungspflicht verstossen habe. Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt; es meint, das Schiedsgericht habe den Parteien die Auskünfte nicht zugänglich zu machen brauchen, weil es sie nicht verwertet habe.

Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen diese Würdigung. Die Antragsgegnerin hätte, wie bereits erörtert worden ist, dartun müssen, daß der Schiedsspruch auf der unterlassenen Anhörung beruhen kann. Hierzu genügte es nicht, daß sie sich mit dem Einfluß befaßte, den die Auskünfte auf die Willensbildung der Schiedsrichter gehabt haben sollen. Vielmehr hätte sie weiter darlegen müssen, daß die Entscheidung bei einer ordnungsmässigen Anhörung anders hätte ausfallen können. Die Revision behauptet nicht, daß

diesem Erfordernis in der Tatsacheninstanz genügt worden ist.

Abgesehen hiervon ist auch die Begründung des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden. Das Schiedsgericht führt S. 9 seines Spruchs ausdrücklich an, daß es sich auf Tatsachen stütze, die in der breitesten Öffentlichkeit bekannt seien, und daß es deswegen keiner Beweiserhebung bedürfe. Daraus ist zu entnehmen, daß es die erwähnten Auskünfte in der Tat nicht verwertet hat. —

C) Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Antragsgegnerin beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel